Gemäß Bremisches Schulverwaltungsgesetz §47 Abs.2 kann die Schüler*innenvertretung und die Wahl der/des Vertrauenslehrers/-in anders als gesetzlich vorgesehen organisiert werden, wenn dies durch eine Satzung bestimmt wird.

Teil 1: Allgemeine Grundlagen

§1 Allgemeine Grundlagen der Schüler*innenvertretung

- (1) Die Schüler*innenvertretung ist die demokratisch legitimierte Vertretung der gesamten Schülerschaft. Im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule wirkt sie bei der Gestaltung der Schulentwicklung mit.
- (2) Die Aufgaben der Schüler*innenvertretung sind die Vertretung fachlicher, kultureller und sozialer Interessen der Schüler*innen; Auswertung von Beschlüsse der Schul- und Gesamtkonferenz; Verwendung den der Schüler*innenvertretung zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel sowie die Wahl der Schülervertreter*innen in die Schul- und Gesamtvertretung. Sie beschließt über alle Angelegenheiten, die die Schüler*innen in der Schule betreffen und vertritt die Interessen gegenüber den Lehrern*innen, Konferenzen, Schulleitung, Elternschaft und Behörden, sofern ihre Anliegen nicht durch die Schulkonferenz geregelt oder vertreten werden.
- (3) Die Schüler*innenvertretung richtet sich bei der Ausübung ihrer Rechte und Pflichten nach dem Landesgesetz über die Verwaltung von Schulen in Bremen (BremSchVwG).
- (4) Jede Schüler*innenvertretung kann sich eine Satzung als Geschäftsordnung geben, in welcher die Einzelheiten der Organisation dieses schulinternen Gremiums geregelt werden. §1 Abs.3 bleibt unberührt.
- (5) Die Schüler*innenvertretung ist verpflichtet, ihren Mitschüler*innen über ihre Tätigkeit zu berichten und sie über Beschlüsse zu informieren. Die Schulleitung und der Lehrkörper müssen dabei Möglichkeiten zur transparenten Informationsweitergabe an die Mitschüler*innen eröffnen.
- (6) Durch geeignete schulische und überschulische Maßnahmen sollen die Vertreter*innen der einzelnen Organe der Schüler*innenvertretung in notwendigem Umfang für ihre Arbeit als demokratisch gewählte Repräsentanten der Schülerschaft befähigt werden. Sie sind demnach von der Schulleitung für Fort- oder Weiterbildungen im Rahmen ihres Amtes freizustellen.
- (7) Die Schüler*innen dürfen wegen der Tätigkeit in der Schüler*innenvertretung nicht benachteiligt oder bevorzugt werden. Wegen einer Tätigkeit in der Schüler*innenvertretung entschuldigte Fehlzeiten sind demnach nicht im Zeugnis zu vermerken.

§2 Zusammensetzung der Schüler*innenvertretung

- (1) Alle demokratisch gewählten Klassensprecher*innen, Jahrgangssprecher*innen sowie Schulsprecher*innen sind Teil der Schüler*innenvertretung und demnach zur Wahrnehmung der hier dargelegten Rechte und Pflichten angehalten.
- (2) Die Organe der Schüler*innenvertretung der Oberschule Roter Sand bestehen aus dem Schüler*innenparlament (SchüPa) und dem Schüler*innenvertretungsteam (SV-Team).

- (3) Die Interessenvertretung der Schülerschaft wird von gewählten Vertrauenslehrern*innen unterstützt. Diese Lehrkräfte können an allen Beratungen und Konferenzen teilnehmen, zu denen Schüler*innen zugelassen sind.
- (4) Die Anbahnung demokratischer Handlungskompetenz der Vertreter*innen wird in Form der Planung und Durchführung geeigneter Maßnahmen durch die GuP-Fachleitung unterstützt.

Teil 2: Organe der Schüler*innenvertretung

§3 Schüler*innenversammlung

- (1) Auf Beschluss des Schüler*innenparlaments berufen die Schulsprecher*innen unter Berücksichtigung der räumlichen Möglichkeiten alle Schüler*innen der Schule oder einzelner Jahrgangsstufen zur Unterrichtung und Aussprache über grundsätzliche Angelegenheiten der Schule ein. Die Schüler*innenversammlung kann Empfehlungen an das Schüler*innenparlament aussprechen.
- (2) Schüler*innenversammlungen können im Schuljahr insgesamt zehn Unterrichtsstunden in Anspruch nehmen. Weitere Sitzungen während der Unterrichtszeit bedürfen der Zustimmung der Schulkonferenz.

§4 Das Schüler*innenparlament (SchüPa)

- (1) Mitglieder des Schüler*innenparlaments sind alle gewählten Klassensprecher*innen, Jahrgangssprecher*innen und Schulsprecher*innen.
- (2) Das Schüler*innenparlament übernimmt gemäß des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes die Rechte und Pflichten des Schüler*innenbeirates (BremSchVwG §47, §48).
- (3) Das Schüler*innenparlament tagt mindestens einmal im Halbjahr. Das Schüler*innenparlament kann für seine Sitzung im Schuljahr viermal zwei Unterrichtsstunden in Anspruch nehmen. Weitere Sitzungen während der Unterrichtszeit bedürfen der Zustimmung der Schulkonferenz.
- (4) Die Sitzungen in der Schule sind mit der Schulleitung mindestens zwei Tage vorher abzustimmen. Die Schulleitung hat ein Recht auf Anhörung in den Schüler*innenparlamentssitzungen.
- (5) Alle Mitglieder des Schüler*innenparlaments erhalten spätestens zwei Tage vor der Sitzung eine schriftliche Einladung. Die Sitzungen sind außerdem durch das "Schwarze Brett" mitzuteilen und spätestens am Vortag per Durchsage bekannt zu geben.
- (6) Terminüberschneidungen mit Klassenarbeiten sollen vermieden bzw. im Dialog mit der betroffenen Fachlehrkraft besprochen werden.
- (7) Die Schulsprecher*innen übernehmen mit Unterstützung des/der Vertrauenslehrers*in den Vorsitz der Sitzungen.
- (8) Für alle Sitzungen muss ein Sitzungsprotokoll erstellt werden, welches spätestens eine Woche nach der Sitzung an die Schulleitung übermittelt und durch das "Schwarze Brett" veröffentlicht werden muss.

§5 Das Kernteam der Schüler*innenvertretung (SV-Team)

- Mitglieder des SV-Teams sind alle gewählten Jahrgangssprecher*innen und Schulsprecher*innen.
- (2) Das SV-Team ist das ausführende Organ der Schüler*innenvertretung und informiert das Schüler*innenparlament bei dessen Sitzungen über alle relevanten Entscheidungen. Des Weiteren entsendet das SV-Team neben den Schulsprecher*innen die weiteren Mitglieder der Schulkonferenz.
- (3) Das SV-Team trifft sich in regelmäßigen Abständen und tagt mindestens zweimal im Halbjahr. Es kann für seine Sitzungen mindestens sechsmal zwei Unterrichtsstunden in Anspruch nehmen.
- (4) Das SV-Team wird von den Schulsprechern*innen einberufen und eingeladen. Die Einladungen müssen dabei mindestens zwei Tage vorher schriftlich und mit Benennung der Themenschwerpunkte eingegangen sein. Die Termine werden dabei im Einvernehmen mit der Schulleitung bestimmt und mit den einzelnen Fachlehrkräften kommuniziert.
- (5) Die Schulsprecher*innen übernehmen den Vorsitz der Sitzungen.
- (6) Für alle Sitzungen muss ein Sitzungsprotokoll erstellt werden, welches spätestens eine Woche nach der Sitzung an die Schulleitung und an die Mitglieder des Schüler*innenparlaments übermittelt werden muss.

Teil 3: Personen und Ämter

§6 Klassensprecher*innen

- (1) Die Klassensprecher*innen vertreten die Schüler*innen ihrer Klasse in allen sie betreffenden Fragen der Schule und des Unterrichts.
- (2) Die Klassensprecher*innen sind Mitglieder des Schüler*innenparlamentes. Hier vertreten sie die Interessen der Klasse.
- (3) Jede Klasse wählt unverzüglich nach Beginn eines jeden Schuljahres zwei Klassensprecher*innen. Dabei sollen nach Möglichkeit beide Geschlechter vertreten sein. Die Wahl findet demokratisch statt und muss spätestens zwei Wochen nach Schuljahresbeginn stattfinden.
- (4) Für jede gewählte Person wird jeweils eine Stellvertretung gewählt.
- (5) Die Amtszeit beträgt ein Schuljahr. Wiederwahl ist möglich. Nach Ablauf der Amtszeit führen sie ihr Amt bis zur Neuwahl weiter.

§7 Jahrgangssprecher*innen

- (1) Die Jahrgangssprecher*innen vertreten die Interessen der Schüler*innen ihres Jahrgangs in allen sie betreffenden Fragen der Schule und des Unterrichts.
- (2) Die Jahrgangssprecher*innen sind Mitglieder des Schülerparlamentes und des SV-Teams.
- (3) Die Klassensprecher*innen eines jeden Jahrgangs wählen unverzüglich nach Beginn eines Schuljahres zwei Jahrgangssprecher*innen aus. Kandidieren dürfen hierbei nur die Klassensprecher*innen des jeweiligen Jahrgangs. Dabei sollen nach Möglichkeit

beide Geschlechter vertreten sein. Die Wahl findet demokratisch statt und muss spätestens vier Wochen nach Schuljahresbeginn stattfinden.

- (4) Für jede gewählte Person wird jeweils eine Stellvertretung gewählt.
- (5) Die Amtszeit beträgt ein Schuljahr. Wiederwahl ist möglich. Nach Ablauf der Amtszeit führen sie ihr Amt bis zur Neuwahl weiter.

§8 Schulsprecher*innen

- (1) Die Schülersprecher*innen sind die Repräsentanten der Schülerschaft und vertreten die Interessen der Schuler*innen der Oberschule Roter Sand in allen sie betreffenden Fragen der Schule und des Unterrichts.
- (2) Die Schülersprecher*innen sind Mitglieder des Schüler*innenparlamentes, des SV-Teams sowie der Schulkonferenz.
- (3) Sie sind verantwortlich für
 - die Planung und Umsetzung der Arbeit aller Organe der Schüler*innenvertretung gemäß §10,11,12,
 - · den Schriftverkehr der Schüler*innenvertretung,
 - und die Inhalte des "Schwarzen Brettes"

Dabei können sie die Zuständigkeit bestimmter Bereiche auf andere Personen des SV-Teams übertragen.

- (4) In regelmäßigen Abständen von 8 Wochen sollte ein Austausch zwischen Schulleitung und Schulsprecher*innen stattfinden, sodass die Informationspflicht der Schule sowie das Recht zur Schüler*innenpartizipation gewährleistet werden kann.
- (5) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder des neu gewählten Schüler*innenparlaments, demnach die Klassensprecher aller Jahrgänge. Die Wahl der Schülersprecher*innen erfolgt bis zu den Herbstferien. Zur Wahl stehen alle Schüler*innen des achten und neunten Jahrgangs, welche das Amt des/der Klassensprecher*in übernommen haben und demnach Mitglied des Schüler*innenparlamentes sind. Dabei sollen nach Möglichkeit beide Geschlechter vertreten sein.
- (6) Für jede gewählte Person wird jeweils eine Stellvertretung aus einem niedrigeren Jahrgang gewählt.
- (7) Die Amtszeit endet mit dem erfolgreichen Schulabschluss nach 2 bzw. 3 Jahren. Nach Ablauf der Amtszeit und bis zu den Neuwahlen, übernehmen die Stellvertreter*innen die Aufgaben der Schulsprecher*innen.

§9 Vertrauenslehrer*in

- (1) Die Vertrauenslehrer*innen beraten und f\u00f6rdern die Sch\u00fcler*innen in Angelegenheiten der Sch\u00fcler*innenvertretung. Sie nehmen an den Sitzungen der verschiedenen Organe beratend teil.
- (2) Sie unterstützen die Schulsprecher*innen bei ihren Aufgaben und nehmen an Gesprächen der Schüler*innenvertretung mit der Schulleitung teil.
- (3) Sie sind mitverantwortlich für die Planung und Durchführung der Sitzungen der verschiedenen Organe der Schüler*innenvertretung.

- (4) Die Vertrauenslehrer*innen werden von den Schülern*innen des Schüler*innenparlaments vorgeschlagen. Die betroffenen Lehrkräfte müssen sich mit einer Kandidatur einverstanden erklären.
- (5) Die Wahl des/der Vertrauenslehrer*in findet innerhalb der letzten Wochen des laufenden Schuljahres statt. In allen Klassen der Jahrgänge 5 bis 9 findet eine demokratische Wahl nach dem Mehrheitsprinzip statt. Die Ergebnisse der Klassenwahlen werden in einer letzten Sitzung des Schüler*innenparlaments ausgewertet und bis zum letzten Montag vor den Ferien am schwarzen Brett veröffentlicht
- (6) Die Amtszeit beträgt zwei Schuljahre. Wiederwahl ist möglich. Nach Ablauf der Amtszeit führen sie ihr Amt bis zur Neuwahl weiter.

§10 Rolle der GuP-Fachleitung

(1) Die Fachleitung für Gesellschaft und Politik ist Ansprechperson sowohl für die Schüler*innen der Schüler*innenvertretung, als auch für die Vertrauenslehrer*innen hinsichtlich der Planung und Durchführung von Aus-, Fort- oder Weiterbildungsmaßnahmen hinsichtlich demokratisch-parlamentarischer Kompetenzen aller Mitglieder der Organe der Schüler*innenvertretung.

§11 Wahlverfahren

- (1) Alle Personen werden geheim und demokratisch gewählt (§6-9). Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die einfache Mehrheit auf sich vereinigen kann. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl erforderlich.
- (2) Das Wahlverfahren und die Ergebnisse müssen schriftlich protokolliert werden.

§12 Abwahl und Amtsaustritt

- (1) Alle gewählten Personen können von dem Gremium, das sie gewählt hat, jederzeit durch Neuwahlen abgewählt werden. Diese Abwahl muss durch eine zwei Drittel Mehrheit der Wahlberechtigten erfolgen. Der Antrag auf Abwahl kann durch alle Schüler*innen dieses Gremiums schriftlich erfolgen.
- (2) Gewählte Personen scheiden aus ihrem Amt aus, wenn sie zurücktreten oder die Schule verlassen. In dem Fall findet eine Neuwahl gemäß dieser Satzung innerhalb von 4 Wochen statt.

Teil 4 Ausstattung

§13 Ausstattung der Schüler*innenvertretung

- (1) Die Schule stellt die für den Geschäftsbedarf der Schüler*innenvertretung erforderlichen Mittel im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bereit.
- (2) Das Schüler*innenparlament hält seine Sitzungen im Hörsaal der Oberschule Roter Sand ab.

(3) Das SV-Team erhält einen eigenen Raum mit passender Ausstattung, einen Schaukasten als "Schwarzes Brett" sowie einen Briefkasten für Schüler*innenbemerkungen und Wünsche. Die Schlüsselgewalt erhalten die Schulsprecher*innen.

Teil 5 Änderungen in der Struktur der Schüler*innenvertretung an der ORS

§14 Satzungsänderung

(1) Die Satzung der Schüler*innenvertretung kann nur mit Zweidrittel Mehrheit im Plenum des Schüler*innenparlaments und der Zustimmung der Schulleitung geändert werden. Ein Änderungsantrag muss bis spätestens 5 Tage vor der nächsten Sitzung bei den Schulsprechern*innen eingereicht und begründet werden.

Schlussbestimmung:

Diese Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung	durch das Schüler*innenparlament und Geneh-
migung der Schulleitung am	03.07.2019 in Kraft.

Schulsprecher:	Schulleitung:
Schulsprecherin:	Vertrauenslehrer*in:
Selin Cengin	C. Class W. Km